

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.11.2025
Gericht: Amtsgericht Aalen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Alfing Keßler Sondermaschinen GmbH

4 IN 488/23

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Alfing Keßler Sondermaschinen GmbH, Auguste-Keßler-Str. 20, 73433 Aalen, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRB 501193

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Dr. [REDACTED], [REDACTED], Gz.: 0124/2023

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Sachwalters Rechtsanwalt Dr. jur.

[REDACTED], [REDACTED], wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Gesamtbetrag

in Abzug zu bringender Vorschuss

Endbetrag

Dem vorläufigen Sachwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Sachwalters vom 02.12.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Eigenverwaltung unterliegenden

Vermögenswert in Höhe von 20.500.000,00 EUR auszugehen.

Bemessungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters ist gemäß § 63 Abs. 3 InsO und § 11 Abs. 1 InsVV der Wert des insgesamt gesicherten und verwalteten materiellen wie immateriellen Vermögens (Aktivvermögen), das seiner Tätigkeit während der vorläufigen Verwaltung zugrunde lag, ohne hierbei einen Abzug für Aus- und Absonderungsrechte an der Insolvenzmasse vorzunehmen, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter sich damit in "erheblichem" Umfang befasst hat.

Die von dem vorläufigen Sachwalter in seinem Antrag vom 02.12.2024 angegebenen Tätigkeiten sind als "erheblich" zu betrachten.

Die genauen Tätigkeiten des vorläufigen Sachwalters sind seinen Berichten und dem Vergütungsantrag vom 02.12.2024 zu entnehmen.

Der vorläufige Sachwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 45 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 02.12.2024 wird Bezug genommen.

Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Sachwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Als Erhöhungsgründe waren in diesem Verfahren zu berücksichtigen:

- Begleitung und Überwachung der Betriebsfortführung, welche aufgrund der Vielschichtigkeit und Komplexität des Unternehmens und seiner Geschäftstätigkeit außergewöhnlich schwierig und zeitaufwändig war. Besonders wichtig und mit großem Zeitaufwand verbunden waren in den ersten Wochen unter anderem die Kundennachverhandlungen der Eigenverwaltung für laufende Projekte, die vom Sachwalter begleitet wurden. Parallel dazu wurden Verhandlungen mit dem Bankenpool begleitet, der über umfangreiche Sicherheitenverträge besichert gewesen ist. Die Betriebsfortführung selbst ergab keinen Überschuss.

Ein besonderer Aufwand ergab sich durch die Kontrolle des Zahlungsverkehrs.

- Erheblicher Mehraufwand durch Prüfung der Eigenverwaltungsplanung, deren Schlüssigkeit und deren Durchführbarkeit sowie die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Eigenverwaltungsplanung, insbesondere für die Finanzplanung. Dies wurde vorgenommen und gewährleistet über eine kalenderwöchentlich überarbeitete zukunftsgerichtete Liquiditätsplanung (20 Wochen-Planung).

- Begleitende Kontrolle und Überwachung der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld und zusätzlich entstandener Aufwand im Zusammenhang mit der überdurchschnittlich hohen Zahl der Arbeitsverhältnisse (183 Mitarbeiter).

- Begleitung der bereits im Insolvenzantragsverfahren begonnenen Verhandlungen mit dem Betriebsrat des Unternehmens im Hinblick auf die Umsetzung einer ersten Personalabbaumaßnahme, die im unmittelbaren Anschluss an die Insolvenzeröffnung umgesetzt wurde. Hierfür wurde eine Transfergesellschaft eingerichtet und die Bundesagentur für Arbeit in die Planungen und Verhandlungen miteinbezogen. Mehrwöchige intensive Verhandlungen über den Abschluss eines Interessenausgleichs und des nach Insolvenzeröffnung zu unterzeichnenden Sozialplans konnten mit dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossen werden und mündeten noch vor Verfahrenseröffnung in eine Betriebsvereinbarung, die zugleich einen Interessenausgleich beinhaltete.

- Begleitung des im Zuge der Betriebsvereinbarung angelaufenen betrieblichen Restrukturierungskonzepts, mit welchem die bisherige Betriebsstruktur in der Unternehmensgruppe aufgelöst und durch einen neuen Gemeinschaftsbetriebs im Sinne von § 1 Abs. 1 BetrVG ersetzt werden sollte

- Begleitung des M&A-Prozesses zur Vorbereitung einer übertragenden Sanierung

- erheblicher Mehraufwand durch die Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Gläubigerausschuss

Die Regelvergütung war gemäß §§ 12a, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 45 % gerechtfertigt. Der vom Gericht festzusetzende Gesamtzuschlag ist in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer aufs Ganzen bezogenen Angemessenheitsbetrachtung vorzunehmen. Es ist ein Übersteigen des Regelsatzes um 45 % gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von

BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 175,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.